

Az.: K 37/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.08.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellingen
in Erbgemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Hellingen	-, 155	Gebäude- und Freiflä- che, Stegstraße	Stegstraße 3, 98663 Heldburg/ OT Helling- gen	549	301 BV 1

Zusatz: 2/ zu 1: Zum Hause gehört ein ganzer Gemeindennutzungsanteil, cf. Hpt.Nr. 3 Abt. III.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

eigengenutztes Einfamilienhaus, zweigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Bruttogrundfläche ca. 435 m², Baujahr ca. 1850-70; 2 Garagen im Zwischenbau (Bj. ca. 2000) und anschließend Scheune mit Anbauten (ehemaliger Hundezwinger mit Asbesteinsatz). Grundstück fast vollständig bebaut mit Grenzbebauung und Rest Hof mit Freisitz mit Überdachung;

Verkehrswert: 55.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 29.08.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.